



**Zeitplan**  
für die Kirchenwahlen in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
am Sonntag, den 1. Dezember 2019

Nr.	Zuständigkeit / Aufgabe	Termine / Zeitraum	Erledigt
-----	-------------------------	--------------------	----------

<b>A. Wahl der Kirchenältesten 2019</b>			
<b>I. Aufgaben des Bezirkskirchenrats bzw. des Stadtkirchenrats</b>			
1.	Benennung von Bezirksobfrauen und Obmännern für die Kirchenwahlen (§ 57 LWG)	spätestens bis Freitag 1. Februar 2019	
2.	Mitteilung der Obleute an den Evangelischen Oberkirchenrat		
<b>II. Aufgaben des amtierenden Ältestenkreises</b>			
1.	Bei Gemeinden mit mehreren Predigtbezirken ggf. Entscheidung über die Durchführung einer Teilortswahl (§ 9 Abs. 1 LWG)	spätestens bis Freitag 26. April 2019	
2.	Bestellung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (§ 55 LWG)		
3.	Entscheidung über eine ggf. vorzunehmende Veränderung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 7 LWG)		
4.	Bei Teilortswahl anteilmäßige Aufteilung der zu wählenden Kirchenältesten in den einzelnen Teilorten (§ 9 Abs. 1 und 4 LWG)		
5.	Mitteilung über die Teilortswahl und die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten an den Evangelischen Oberkirchenrat	spätestens bis Freitag 10. Mai 2019	
<b>III. Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses</b>			
<b>1. Strukturelles</b>			
1.1	Konstituierung des Gemeindevwahlausschusses mit Wahl je eines Mitgliedes in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt (§ 55 Abs. 3 LWG)	spätestens bis Freitag 31. Mai 2019	
1.2	Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 LWG)		
1.3	Festlegung wo und spätestens bis wann am Wahltag letztmalig der Wahlbrief abgegeben werden kann, sowie ob und an welchen Orten Wahlbriefkästen aufgestellt werden (§ 72 LWG)		
1.4	Bestellung der Wahlbriefkästen	spätestens bis Freitag 14. Juni 2019	
<b>2. Wählerverzeichnis</b>			
2.1	Prüfung und Schließung des Wählerverzeichnisses (§§ 62, 63 LWG)	spätestens bis Samstag 14. September 2019	
2.2	Bekanntgaben im Gottesdienst zum Wählerverzeichnis (§ 63 LWG)	spätestens bis Sonntag 15. September 2019	
2.3	Ende der einwöchigen Anfrage- und Einspruchsfrist zum Wählerverzeichnis (§ 64 LWG)	spätestens am Montag 23. September 2019	
2.4	Ggf. Bearbeitung von Anfragen und Einsprüchen zum Wählerverzeichnis (§§ 63, 64 LWG). Können einzelne Einsprüche bis spätestens 31. Oktober 2019 nicht erledigt werden, kann der Wahltag verschoben werden (§ 62 Abs. 4 LWG). Die nachfolgenden Termine verschieben sich dementsprechend.	nach Eingang	
2.5	Ggf. weitere Ergänzung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 62 Abs. 1 LWG)	bis Samstag 16. November 2019	

Nr.	Zuständigkeit / Aufgabe	Termine / Zeitraum	Erledigt
<b>3. Wahlvorschlagsliste</b>			
3.1	Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 66 LWG)	spätestens bis Sonntag 14. Juli 2019	
	Ende der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen (§ 66 LWG)	spätestens am Sonntag 28. September 2019	
3.2	Prüfung der Wahlvorschläge (formal und Wählbarkeit) (§ 67 LWG)	bei Einreichung	
3.4	Ggf. Ergänzung der Wahlvorschlagsliste durch den Gemeindevahlausschuss (§ 68 LWG)	spätestens bis Samstag 5. Oktober 2019	
3.5	Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste im Gottesdienst mit Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs (§ 70 LWG)	spätestens bis Sonntag 6. Oktober 2019	
3.6	Ende der Einspruchsfrist zur Wahlvorschlagsliste (§ 70 LWG)	spätestens am Freitag 11. Oktober 2019	
3.7	Ggf. Bearbeitung von Einsprüchen zur Wahlvorschlagsliste (§ 70 LWG). Können einzelne Einsprüche bis spätestens 31. Oktober 2019 nicht erledigt werden, kann der Wahltag verschoben werden (§ 62 Abs. 4 LWG). Die nachfolgenden Termine verschieben sich dementsprechend.	nach Eingang	
3.8	Eingabe der Kandidierenden in das PC-Wahlprogramm	spätestens bis Donnerstag 31. Oktober 2019	
3.9	Vorstellung der Kandidierenden in einer Gemeindeversammlung (§ 71 LWG)	spätestens bis Sonntag 10. November 2019	
<b>4. Durchführung der Wahl</b>			
4.1	Zugang der Briefwahlunterlagen im Pfarramt	spätestens bis Freitag 20. September 2019	
4.2	Zustellung der Briefwahlunterlagen an die wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 73 LWG)	Innerhalb der KW 46 spätestens bis Samstag 16. November 2019	
4.3	Wahlzeitraum vom 17. Nov. 2019 bis zum Wahltag (§ 73 LWG)	am Sonntag 1. Dezember 2019	
<b>5. Wahlergebnis</b>			
5.1	Öffentliche Auszählung der Stimmen (§ 75 LWG)	am Sonntag 1. Dezember 2019	
5.2	Meldung der Wahlergebnisse an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 80 LWG)		
5.3	Bekanntgabe der Wahlergebnisse im Gottesdienst mit Hinweis auf Wahlanfechtung (§ 76 LWG)	am Sonntag 8. Dezember 2019	
5.4	Ende der Anfechtungsfrist (§§ 77 LWG)	am Montag 16. Dezember 2019	
5.5	Ggf. Verfahren wegen Wahlanfechtung (§ 77 LWG)	ab Eingang	
<b>IV. Aufgaben des Gemeindepfarrers bzw. der Gemeindepfarrerin</b>			
1.	Nach Verstreichen der Anfechtungsfrist bzw. der Erledigung von Wahlanfechtungen erfolgt die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch die neuen Kirchenältesten (Art. 19 GO)	frühestens ab Dienstag 17. Dezember 2019	
2.	Gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten (Art. 19 GO)	möglichst bis Sonntag 26. Januar 2020	

Nr.	Zuständigkeit / Aufgabe	Termine / Zeitraum	Erledigt
-----	-------------------------	--------------------	----------

### B. Wahl der Bezirkssynodalen 2020

I. Aufgaben des Ältestenkreises			
1.	Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 35 Abs. 2 LWG) Wahlvorschläge beim Ältestenkreis (Pfarramt) eingereicht werden können.	spätestens bis Sonntag 26. Januar 2020	
2.	Ende der Einreichungsfrist spätestens	spätestens bis Montag 10. Februar 2020	
3.	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Ältestenkreis (§ 35 Abs. 2 LWG), Durchführung der Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertretungen durch den Ältestenkreis (§ 34 LWG)	spätestens bis Freitag 28. Feb. 2020	
4.	Bekanntgabe der Gewählten an die Gemeinde und das Dekanat (§ 35 Abs. 3 LWG)	spätestens bis Sonntag 1. März 2020	
II. Aufgaben des Bezirkskirchenrates			
1.	Ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 GO i.V.m. § 36 LWG), Meldung der Berufenen an den Evangelischen Oberkirchenrat	spätestens bis Ende März 2020	
2.	Konstituierende Sitzung der Bezirkssynode (Einladungsfrist in der Regel drei Wochen - § 40 Abs. 3 S. 2 LWG)	spätestens bis Ende April 2020	

### C. Wahl der Landessynodalen 2020

1.	Vorbereitung der Wahl durch den Bezirkskirchenrat (§ 51 Abs. 1 LWG)		
2.	Hinweis an die Gemeinden, dass Wahlvorschläge, die von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen sind, beim Dekanat eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet zwei Wochen vor der Tagung der Bezirkssynode (§ 51 LWG).	<b>vier</b> Wochen vor der Wahlsynode	
3.	Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 52 i.V.m. § 51 LWG) durch die Bezirkssynode am Tag der Wahl. Mitglieder der Bezirkssynode können spätestens bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen (§ 51 Abs. 4 LWG).	spätestens bis Mitte Juni 2020	
4.	Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen (§ 52 Abs. 2 LWG).	am Tag der Wahl	
5.	Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden sowie an die Geschäftsstelle der Landessynode zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens (§ 52 Abs. 4 LWG).	spätestens bis 29. Juni 2020	
6.	Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit der Landesbischöfin oder dem Landesbischof (Artikel 66 Abs. 1 GO)	Juli spätestens bis Sep. 2020	
7.	Schnuppersynode		
8.	Konstituierung der Landessynode	Oktober 2020	